

Gesetzentwurf

der Landesregierung

...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesrichtergesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Der Koalitionsvertrag für die Legislaturperiode 2011 bis 2016 sieht eine Stärkung der Justiz als Dritte Gewalt vor. Die Koalitionspartner haben vereinbart, die Zusammensetzung und Arbeit des Richterauswahlausschusses einer Evaluierung zu unterziehen. In Umsetzung von Ergebnissen der Evaluation und mit Blick auf das definierte Ziel werden die Regelungen zum Richterwahlausschuss reformiert.

Richterinnen und Richter im Landesdienst haben nach dem Landesrichtergesetz vom 22. Dezember 2003 (GVBl. 2004 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 430), BS 312-1, nicht die Möglichkeit zu unterhäftiger Teilzeitbeschäftigung. Mit Rücksicht auf die gesellschaftlichen Erfordernisse und Entwicklungen insbesondere hinsichtlich der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie die Bestimmungen im Landesbeamtengesetz für Beamtinnen und Beamte wird die Rechtslage entsprechend angeglichen. Gleiches gilt für die Höchstdauer der Beurlaubung aus Arbeitsmarktgründen oder aus familiären Gründen.

Im Übrigen hat sich im Rahmen der praktischen Anwendung des Landesrichtergesetzes ein Regelungsbedarf zu folgenden Punkten ergeben: Ehrenamtliche Richterinnen und Richter, denen das Amt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde übertragen wird, und solche, die gewählt werden oder denen das Amt auf andere Art übertragen wird, sind hinsichtlich des Schadensersatzes bei Unfällen und unfallähnlichen Ereignissen derzeit im Landesrichtergesetz nicht gleichgestellt. Insofern wird eine Regelungslücke geschlossen. Zudem wird die Zuständigkeit des Präsidialrats bei Versetzungen neu geregelt. Die aktuelle Regelung trägt dem Grund der Versetzung nicht ausreichend Rechnung.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält die notwendigen Maßnahmen zur Verwirklichung der vorbeschriebenen Regelungsziele.

Das Vorhaben berücksichtigt die zukünftige Bevölkerungs- und Altersentwicklung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Durch den Gesetzentwurf können zusätzliche Personal- und Sachkosten in nicht bezifferbarer Höhe entstehen, die jedoch wegen der zu erwartenden Höhe keine erheblichen Auswirkungen auf den Landeshaushalt haben dürften.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Die Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz

Mainz, den 14. April 2015

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

**Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Landes-
richtergesetzes**

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung
beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung
und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist der Minister der Justiz und für Verbraucher-
schutz.

Malu Dreyer

**...tes Landesgesetz
zur Änderung des Landesrichtergesetzes**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesrichtergesetz vom 22. Dezember 2003 (GVBl. 2004 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 430), BS 312-1, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „fünfzehn“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt, werden nach den Worten „Urlaub nach § 8“ die Worte „oder Teilzeitbeschäftigung gemäß § 8 Abs. 2“ eingefügt und wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „fünfzehn“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

Die Angabe „1 bis 4“ wird durch die Angabe „1 bis 3“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte des regelmäßigen Dienstes bewilligt werden, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Dauer des Urlaubs im Sinne des Absatzes 1 und die Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 2 dürfen auch in Verbindung mit Urlaub nach § 6 Abs. 1 oder in Verbindung miteinander 15 Jahre nicht überschreiten.“
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach der Angabe „Absatz 1“ die Worte „oder Absatz 2“ eingefügt.
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

Nach der Angabe „Absatz 1“ werden die Worte „oder Absatz 2“ eingefügt.
 - e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

In Satz 4 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

- f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
- g) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:
- In Halbsatz 1 wird die Angabe „1, 4 und 5“ durch die Angabe „1, 2, 5 und 6“ ersetzt.
3. Dem § 13 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:
- „Für den Ersatz von Sachschäden, die ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern anlässlich der Wahrnehmung ihres Richteramtes entstehen, gelten die Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes entsprechend.“
4. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Versetzungen in Richterämter mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamtes, über die nach Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes zu entscheiden ist.“
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
5. § 15 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
- „2. zwei Richterinnen oder Richter als ständige Mitglieder,“.
- b) In Nummer 3 werden die Worte „eine Richterin oder ein Richter“ durch die Worte „zwei Richterinnen oder Richter“ ersetzt.
6. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Mitglieder, die Abgeordnete des Landtags sind, sowie die Ersatzmitglieder wählt der Landtag aufgrund von Vorschlägen der Fraktionen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Höchstzahlverfahren nach Sainte Laguë/Schepers). Für die nach den Vorschlägen einer Fraktion gewählten Mitglieder sind aufgrund von Vorschlägen derselben Fraktion Ersatzmitglieder in gleicher Zahl zu wählen. Jedes der Mitglieder gemäß Satz 2 kann von jedem der Ersatzmitglieder gemäß Satz 2 vertreten werden; die Ersatzmitglieder sind in der Reihenfolge des Wahlergebnisses heranzuziehen.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „jeweils drei in einer Rangfolge zu bestimmenden Ersatzmitglieder“ durch die Worte „Ersatzmitglieder in doppelter Zahl für die jeweils in § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Mitglieder“ ersetzt.
- bb) Folgender neue Satz 2 wird eingefügt:
- „Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) Bei der Wahl der stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 soll jeweils Geschlechterparität angestrebt werden.“
7. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „das ständige richterliche Mitglied aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „die ständigen richterlichen Mitglieder“ und die Worte „ein nicht ständiges richterliches Mitglied“ durch die Worte „die nicht ständigen richterlichen Mitglieder“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „acht“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden die Worte „das ständige richterliche Mitglied“ durch die Worte „die ständigen richterlichen Mitglieder“ ersetzt und nach dem Wort „wahlberechtigt“ die Worte „und wählbar“ eingefügt und der Halbsatz 2 gestrichen.
- bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „wahlberechtigt“ die Worte „und wählbar“ eingefügt und der Halbsatz 2 gestrichen.
- cc) In Satz 5 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „und bei der Wahl zu den Vorschlagslisten Geschlechterparität angestrebt werden soll“ eingefügt.
8. Dem § 19 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:
- „§ 48 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Zuständig für die Entgegennahme eines Ablehnungsgesuchs oder einer Selbstablehnungsanzeige im Sinne des § 48 der Zivilprozessordnung ist das für die Angelegenheiten der Rechtspflege zuständige Ministerium.“
9. § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Erlischt die Mitgliedschaft eines stimmberechtigten Mitglieds im Richterwahlausschuss vorzeitig, tritt für den Rest der Wahlperiode das Ersatzmitglied, das gemäß § 17 Abs. 2 Satz 3 oder § 17 Abs. 3 Satz 2 als nächstes heranzuziehen ist, an dessen Stelle.“
10. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden die Worte „und den Entscheidungsvorschlag des vorsitzenden Mitglieds“ gestrichen.
- bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:
- „Die Einladung muss den Entscheidungsvorschlag des vorsitzenden Mitglieds und die Stellungnahme des Präsidialrats (§ 53 Abs. 2 Satz 2) enthalten sowie, falls ein Einigungsgespräch stattgefunden hat, die Niederschrift über dessen Ergebnis (§ 54 Abs. 2).“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 wird gestrichen.

bb) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden Nummern 4 und 5.

11. Nach § 22 wird folgender neue § 22 a eingefügt:

„§ 22 a
Schriftliches Verfahren

(1) In einfach gelagerten Fällen entscheidet der Richterwahlausschuss abweichend von den §§ 21 und 22 im schriftlichen Verfahren mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das gilt insbesondere für die Ernennung von Richterinnen oder Richtern auf Lebenszeit, wenn nur eine Bewerbung vorliegt und der Präsidialrat dem Entscheidungsvorschlag des vorsitzenden Mitglieds zugestimmt hat.

(2) Das vorsitzende Mitglied benennt das berichterstattende Mitglied und übermittelt allen stimmberechtigten Mitgliedern jeweils eine Abschrift

1. der vorliegenden Bewerbungen,
2. der Personalbögen der Bewerberinnen und Bewerber,
3. der der Bewerbung zugrunde liegenden letzten dienstlichen Beurteilung der Bewerberinnen und Bewerber und
4. der Unterlagen gemäß § 21 Abs. 1 Satz 3 und 4 und § 21 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 und 5.

Die Unterlagen gemäß Satz 1 sind zuzustellen; die §§ 176 bis 182 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder haben innerhalb eines Monats nach Zustellung der Unterlagen schriftlich Stellung zu nehmen. Die Ablehnung der beabsichtigten Maßnahme ist schriftlich zu begründen. Äußert sich ein stimmberechtigtes Mitglied des Richterwahlausschusses nicht innerhalb der Frist, so gelten der Entscheidungsvorschlag des vorsitzenden Mitglieds und seine Begründung als gebilligt.

(4) § 22 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann ohne Angabe von Gründen binnen der Frist des Absatzes 3 Satz 1 die Durchführung des Verfahrens gemäß der §§ 21 und 22 verlangen.“

12. Dem § 52 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Zuständig ist im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 bei Versetzungen auf Antrag der Richterin oder des Richters der Präsidialrat des Gerichtszweigs, in dem die Richterin oder der Richter verwendet werden soll, bei Versetzungen gegen den Willen der Richterin oder des Richters (§ 31 des Deutschen Richtergesetzes) der Präsidialrat des Gerichtszweigs, dem die Richterin oder der Richter angehört.“

13. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 11 geändert.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Der Richterwahlausschuss wurde durch das am 1. Juli 2004 in Kraft getretene Landesrichtergesetz (LRiG) vom 22. Dezember 2003 (GVBl. 2004, S. 1, BS 312-1) eingeführt.

An seiner gemäß dem Koalitionsvertrag für die Legislaturperiode 2011 bis 2016 veranlassten Evaluierung wurden der Landtag, der Verfassungsgerichtshof, die stimmberechtigten Mitglieder des Richterwahlausschusses, die Präsidenten der oberen Landesgerichte und die Generalstaatsanwälte, die rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern, der rheinland-pfälzische Anwaltsverband, die Landesverbände der Richtervereinigungen, die Präsidialräte und der Hauptstaatsanwaltsrat, der Vertrauensmann der schwerbehinderten Richterinnen und Richter sowie die Gleichstellungsbeauftragte beteiligt. Ihnen wurde mittels eines Fragenkatalogs Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Gesetzentwurf setzt einige der vorgebrachten Verbesserungsvorschläge um. Er sieht Änderungen bei der Wahl der Mitglieder, der Zusammensetzung, der Zuständigkeit und im Verfahren des Richterwahlausschusses vor, insbesondere zur Stärkung der parlamentarisch kontrollierten Selbstverwaltung der Justiz, zur Förderung der Gleichbehandlung der Geschlechter, zur Verbesserung der Transparenz und der Rechtsklarheit sowie zur Vereinfachung von Abläufen. Durch die Reform werden konkret folgende Kritikpunkte behoben:

- Das Mitentscheidungsrecht des Richterwahlausschusses erstreckt sich nicht auf Versetzungen, obwohl auch dann unter bestimmten Voraussetzungen eine Auswahlentscheidung nach Maßgabe des Leistungsgrundsatzes zu treffen ist.
- Die zwei richterlichen Mitglieder sind im Verhältnis zu den acht Mitgliedern im Abgeordnetenverhältnis unterrepräsentiert.
- Die Wahl der dem Landtag angehörenden Mitglieder des Richterwahlausschusses erfolgt nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren. Das Wahlverfahren weicht mithin von dem üblichen Verfahren zur Sitzverteilung in Landtagsausschüssen (Verfahren nach Sainte Laguë/Schepers) ab.
- Die Vertretungsregelung für die parlamentarischen Mitglieder führt in der Praxis zu organisatorischen Schwierigkeiten.
- Hinsichtlich der Wählbarkeit als richterliches Mitglied des Richterwahlausschusses werden ordentliche Gerichtsbarkeit und Fachgerichtsbarkeiten ungleich behandelt, ohne dass sich dies mit der unterschiedlichen Größe der Gerichtsbarkeiten rechtfertigen ließe.
- Eine Regelung zur Selbstanzeige eines befangenen Mitglieds des Richterwahlausschusses fehlt.
- Die stimmberechtigten Mitglieder des Richterwahlausschusses erhalten den Entscheidungsvorschlag des vorsitzenden Mitglieds bislang nur aufgrund Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers, was das Verfahren verkompliziert. Außerdem werden ihnen bestimmte weitere Unterlagen nicht schon im Vorfeld zur Sitzung des Richterwahlausschusses zur Verfügung gestellt.

- Ein schriftliches Verfahren des Richterwahlausschusses für einfach gelagerte Fälle ist nicht vorgesehen.

Daneben werden im Zuge der Reform weitere Änderungen zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und in Anpassung an die gesellschaftlichen Erfordernisse sowie an die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten im Landesdienst vorgenommen:

Aufgrund des § 48 a Abs. 1 bis 5 und der §§ 76 a und 76 c des Deutschen Richtergesetzes in der bis 31. März 2009 gültigen Fassung war es ausgeschlossen, Richterinnen und Richtern die Möglichkeit zu unterhältiger Teilzeitbeschäftigung zu gewähren. Mit diesen Vorschriften hatte der Bund einen verbindlichen Rahmen für die Ausgestaltung der Teilzeitregelungen vorgegeben. Die Rahmenkompetenz des Bundes für die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Landes- und Kommunalbediensteten ist jedoch aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) entfallen. Der Bund hat nunmehr nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27 des Grundgesetzes eine konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis. Davon Gebrauch machend, hat er unter anderem § 76 a des Deutschen Richtergesetzes durch § 62 Abs. 9 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) neu gefasst. Festgelegt ist in § 76 a des Deutschen Richtergesetzes nur noch, dass Teilzeitbeschäftigung zu ermöglichen ist. Diese Änderung erlaubt es, die Rechtsstellung von Richterinnen und Richtern im Landesdienst durch Schaffung einer unterhältigen Teilzeitbeschäftigungsmöglichkeit derjenigen von Beamtinnen und Beamten im Landesdienst anzupassen.

Der Entwurf vollzieht auch Neuerungen im Landesbeamtenrecht durch das Landesbeamtengesetz vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (GVBl. S. 107), zu den Beurlaubungsregelungen nach.

Schließlich hat sich im Rahmen der praktischen Anwendung des Landesrichtergesetzes ein Änderungsbedarf in folgenden Bereichen gezeigt:

Schadensersatzansprüche ehrenamtlicher Richterinnen und Richter bei Unfällen und unfallähnlichen Ereignissen werden nun unabhängig von der Art ihrer Berufung geregelt, um eine Gleichbehandlung aller ehrenamtlichen Richterinnen und Richter insofern durch das Landesrichtergesetz zu gewährleisten.

Bei Versetzungen wird die Zuständigkeit des Präsidialrats mit Rücksicht auf die unterschiedliche Sachlage bei Versetzungen auf Antrag und gegen den Willen der Richterin oder des Richters geregelt.

Soweit sich durch die Erweiterung der Teilzeitbeschäftigungsmöglichkeit die Anzahl der Zahlfälle erhöhen wird, werden damit ein erhöhter Beihilfeaufwand und eventuelle zusätzliche Kosten für die Arbeitsplatzausstattung einhergehen. Falls damit auch das Planstellensoll durch die Inanspruchnahme von kleinen freien Stellenanteilen stärker genutzt und ausgelastet würde, wird dies zu zusätzlichen Besoldungs- und Versorgungskosten führen. Dabei werden sich die Kosten für die Besoldung und Versorgung der Richterinnen

und Richter im Verhältnis des jeweiligen Umfangs der Teilzeitbeschäftigung erhöhen. Dieser etwaige Mehraufwand ist der Höhe nach nicht bezifferbar.

Die Regelung, wonach künftig alle ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Ersatz von Sachschäden gleichgestellt werden, hat im Hinblick auf die insoweit derzeit geltenden Regelungen der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz über den Ersatz von Sachschäden der ehrenamtlichen Richter vom 30. November 1990 (JBl. S. 269; 2009 S. 150) keine finanziellen Auswirkungen.

Aufgrund der Erhöhung der Gesamtanzahl richterlicher Mitglieder im Richterwahlausschuss könnte ein geringer Mehraufwand an Sachausgaben (Reisekosten, Portokosten etc.) entstehen.

Insgesamt dürften die zu erwartenden Mehrausgaben keinen erheblichen Einfluss auf den Landeshaushalt haben.

Von einer Gesetzesfolgenabschätzung wurde im Hinblick auf die begrenzte Wirkungsbreite der Vorschrift abgesehen.

Die Appell-Vorschriften zur Berücksichtigung der Geschlechterparität bei der Aufstellung der Wahlvorschläge und bei der Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Richterwahlausschusses fördern die Gleichstellung von Männern und Frauen.

Eine Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie wird durch die Erweiterung der Höchstdauer eines Urlaubs aus familiären Gründen und durch die Ermöglichung einer unterhältigen Teilzeitbeschäftigung für Richterinnen und Richter erzielt. Das erhöht die persönliche Flexibilität. Dabei geht es nicht nur um die Erleichterung der Kinderbetreuung und -erziehung. Auch die Pflege naher Angehöriger erlangt in diesem Zusammenhang angesichts des steigenden Anteils älterer Menschen eine wachsende Bedeutung. Durch die dargestellten Maßnahmen werden die Rahmenbedingungen sowohl für Familien und Kinder als auch für ein generationsübergreifendes Miteinander im Hinblick auf die demografische Entwicklung positiv gestaltet.

Der Verwaltungsaufwand wird sich durch die Einführung einer unterhältigen Teilzeitbeschäftigungsmöglichkeit je nach dem Ausmaß erhöhen, in dem hiervon Gebrauch gemacht wird bzw. im Einzelfall Gebrauch gemacht werden kann. Insbesondere gilt dies für die Bearbeitung von Teilzeitbewilligungsanträgen sowie die organisatorische Verteilung der Räumlichkeiten und Arbeitsmittel.

Die Einführung eines schriftlichen Verfahrens des Richterwahlausschusses erhöht zwar einerseits den Personal- und Sachaufwand für die Versendung der Materialien, entlastet und verkürzt aber andererseits die Ausschusssitzungen.

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Arbeitsplätze in der mittelständischen Wirtschaft.

Der Gesetzentwurf entspricht dem Ergebnis der rechtlichen und gesetzestechnischen Überprüfung gemäß § 30 GGO.

Zu dem Gesetzentwurf wurden die Präsidenten der oberen Landesgerichte und die Generalstaatsanwälte sowie die Personalvertretungen und die Gleichstellungsbeauftragte, die Interessensverbände der Richterschaft und die rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern angehört.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Höchstdauer einer Beurlaubung wird entsprechend den Regelungen in § 78 des Landesbeamtengesetzes (LBG) von zwölf auf 15 Jahre angehoben. Dadurch wird die Vereinbarkeit von Beruf und Familie verbessert. Der bisherige § 6 Abs. 4 ist aufgrund Zeitablaufs entbehrlich und wird daher gestrichen.

Zu Nummer 2

Mit § 8 Abs. 2 wird zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und in Angleichung an die Regelung des § 75 Abs. 4 Satz 2 LBG die Möglichkeit zur unterhältigen Teilzeitbeschäftigung geschaffen, sofern dienstliche Belange nicht im Einzelfall entgegenstehen. Absatz 3 wird in Anpassung an § 78 LBG geändert. Die Änderungen bedingen redaktionelle Folgeänderungen in den nachfolgenden Absätzen.

Zu Nummer 3

Die durch Berufungsschreiben in das ehrenamtliche Richter-verhältnis berufenen Richterinnen und Richter erhalten gemäß § 13 Abs. 5 LRiG bei Unfällen und unfallähnlichen Ereignissen Schadensersatz nach den beamtenrechtlichen Vorschriften. Diese Vorschrift hat jedoch für ehrenamtliche Richterinnen und Richter, die gewählt werden oder denen das Amt auf andere Art (Bestellung, Ernennung) übertragen wird, keine Geltung. Um dennoch eine Gleichbehandlung dieser Richterinnen und Richter mit den in das ehrenamtliche Richter-verhältnis berufenen Richterinnen und Richtern zu erreichen, ist die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz über den Ersatz von Sachschäden der ehrenamtlichen Richter erlassen worden. Danach finden die Bestimmungen über den Ersatz von Sachschäden nach dem Landesbeamtengesetz bei dem Ersatz von Sachschäden, die den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern anlässlich der Wahrnehmung ihres Richteramtes entstehen, entsprechende Anwendung. Um eine Gleichbehandlung auch weiterhin zu wahren und einen Gleichlauf der Bestimmungen über den Ersatz von Sachschäden für alle ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sicherzustellen, wird mit § 13 Abs. 5 Satz 2 eine entsprechende, für diese Richterinnen und Richter geltende gemeinsame Vorschrift geschaffen.

Zu Nummer 4

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist bei der Vergabe eines richterlichen Beförderungsamtes aus einem gemischten Bewerberfeld aus Beförderungs- und Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern häufig, wie bei einer reinen Beförderungskonkurrenz, eine Auswahlentscheidung nach Maßgabe des Leistungsprinzips zu treffen. Namentlich mit Blick auf den Bewerberverfahrensanspruch der übergangenen Bewerberinnen und Bewerber werden daher mit dem neuen Absatz 2 auch gemischte Beförderungskonkurrenzen entsprechend den reinen Beförderungskonkurrenzen dem Mitentscheidungsrecht des Richterwahlausschusses unterstellt, sofern über die Versetzung von Rechts wegen nach Maßgabe des Artikels 33 Abs. 2 des Grundgesetzes zu entscheiden ist. Hierdurch bleibt gleichzeitig eine gewisse personalwirtschaftliche Flexibilität erhalten, die angesichts der teilweise sehr kleinteiligen Struktur der rheinland-pfälzischen Justiz benötigt wird.

Zu Nummer 5

Die höhere Gesamtzahl richterlicher Mitglieder gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 stärkt das richterliche Element im Richterwahlausschuss und damit die parlamentarisch kontrollierte Selbstverwaltung der Dritten Gewalt.

Da künftig Richterinnen und Richter nicht nur aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit wählbar sind (vgl. § 18 Abs. 3 Satz 2), sondern aus allen Gerichtszweigen, wird der entsprechende einschränkende Zusatz in Nummer 2 gestrichen.

Die Erhöhung der Zahl der nicht ständigen richterlichen Mitglieder aus dem Gerichtszweig, für den die Wahl stattfindet, gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass sich ungeachtet der grundsätzlichen Gleichartigkeit richterlicher Aufgabenwahrnehmung die verschiedenen Gerichtszweige im Einzelnen nicht unerheblich unterscheiden. Das Verhältnis von zwei ständigen und zwei nicht ständigen richterlichen Mitgliedern berücksichtigt diesen Gesichtspunkt einerseits und andererseits, dass nur ständige Mitglieder in der Lage sind, die Tätigkeit des Richterwahlausschusses insgesamt, also gerichtszweigübergreifend, zu verfolgen und die Einzelvorgänge in diesen Zusammenhang einzuordnen.

Zu Nummer 6

§ 72 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz sieht für die Sitzverteilung in Landtagsausschüssen das gegenüber dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren leistungsfähigere Verfahren nach Saint Laguë/Schepers vor. Zur Vereinheitlichung der Wahlverfahren bei dem Landtag wird diese Regelung in § 17 Abs. 2 Satz 1 auf die Wahl der parlamentarischen Mitglieder des Richterwahlausschusses übertragen.

Die neue „Pool-Lösung“ in Absatz 2 Satz 2 und 3, nach der jedes stellvertretende Mitglied, das aufgrund von Vorschlägen einer Fraktion gewählt wurde, nach einer klar geregelten Reihenfolge jedes ordentliche Mitglied, das aufgrund von Vorschlägen derselben Fraktion gewählt wurde, vertreten darf, stellt im Verhältnis zur bisherigen Regelung eine Praxiserleichterung bei Verhinderungsfällen dar. Die Anknüpfung der Vertretungsreihenfolge an das Wahlergebnis sichert die demokratische Legitimation der Stellvertreter.

Die dieser Lösung entsprechende Neuregelung zur Wahl der Ersatzmitglieder für die nichtparlamentarischen stimmberechtigten Mitglieder des Richterwahlausschusses in § 17 Abs. 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass aufgrund der Neuregelung in § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 insgesamt mehr richterliche Mitglieder zu wählen sind. Würde es bei der Vertretungsregelung des § 17 in der derzeit geltenden Fassung verbleiben, müssten je ständigem und je nicht ständigem Mitglied weiterhin drei Ersatzmitglieder gewählt werden. Die hohe Anzahl der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder würde eine umfangreichere Vorschlagsliste erfordern als nun in § 18 Abs. 1 Satz 2 vorgesehen. Dies könnte zu Schwierigkeiten bei der Vorschlagslistenbildung im richterlichen Bereich, insbesondere bei den Fachgerichtsbarkeiten, führen. Um dies einerseits zu vermeiden und andererseits die Funktionsfähigkeit des Richterwahlausschusses durch eine angemessene Vertretungsregelung sicherzustellen, ist nunmehr für die in § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 genannten nichtparlamentarischen Mitglieder jeweils die doppelte Anzahl an Ersatzmit-

gliedern aus den jeweiligen Vorschlagslisten zu wählen. Beispielsweise sind also für die zwei ständigen richterlichen Mitglieder vier Ersatzmitglieder zu wählen und für das Mitglied aus der Rechtsanwaltschaft zwei Ersatzmitglieder. Um jedoch ungeachtet der im Verhältnis zur bisherigen Regelung geringeren Vertreterzahl eine größere Flexibilität bei der Vertretung zu erreichen und damit die Funktionsfähigkeit des Richterwahlausschusses für die gesamte Legislaturperiode sicherzustellen, kann jedes stimmberechtigte nichtparlamentarische Mitglied durch jedes hierfür gewählte Ersatzmitglied vertreten werden. Dabei sind die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge des Wahlergebnisses heranzuziehen.

Der Appell in § 17 Abs. 4, dass bei der Wahl der stimmberechtigten Mitglieder, soweit mehrere einer Art zu wählen sind, Geschlechterparität angestrebt werden soll, ist eine Erinnerung an die gleichberechtigte Teilhabe der Geschlechter an der Entscheidung über die Besetzung von Richterstellen und eine Maßnahme zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in Staat und Gesellschaft.

Zu Nummer 7

§ 18 Abs. 1 Satz 1 enthält redaktionelle Folgeänderungen zu § 15 Abs. 1.

Da jetzt mehr ständige und nicht ständige richterliche Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind (vgl. § 17 Abs. 3) wird die Zahl der Vorschläge für jede Liste in § 18 Abs. 1 Satz 2 von acht auf zwölf erhöht, um noch eine hinreichende Auswahlmöglichkeit zu gewährleisten.

Die für die ständigen richterlichen Mitglieder des Richterwahlausschusses gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 wahlberechtigten und die wählbaren Personen sind künftig identisch; wählbar sind nicht mehr nur die Wahlberechtigten der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Die Fachgerichtsbarkeiten werden damit der ordentlichen Gerichtsbarkeit gleichgestellt. Dies bedingt redaktionelle Folgeänderungen in Absatz 2 Satz 4.

Um die Gleichberechtigung der Geschlechter zu betonen, wird in Absatz 2 Satz 5 ein Appell entsprechend § 17 Abs. 4 auch betreffend die Wahlen zu den Vorschlagslisten aufgenommen.

Zu Nummer 8:

Ein Selbstablehnungsrecht ist im Landesrichtergesetz bislang nicht geregelt. Dennoch wird bereits bislang eine Selbstablehnung in entsprechender Anwendung des § 48 der Zivilprozessordnung zugelassen. Die nunmehr ausdrückliche Regelung in § 19 Abs. 4 Satz 2 dient der Rechtsklarheit. Entsprechendes gilt für die Festlegung der für die Entgegennahme von Ablehnungsgesuchen und -anzeigen zuständigen Stelle in § 19 Abs. 4 Satz 3.

Zu Nummer 9

§ 20 Abs. 1 enthält Folgeänderungen zur Neuregelung der Wahl von Ersatzmitgliedern gemäß § 17 Abs. 2 und 3.

Zu Nummer 10

Die Änderungen in § 21 Abs. 1 Satz 3 und 4 dienen der organisatorischen Vereinfachung des Besetzungsverfahrens und einem Transparenzgewinn.

Der Entscheidungsvorschlag des Ministers wird zwar schon heute allen Mitgliedern des Richterwahlausschusses im Vorfeld der Sitzung zugesandt, dies allerdings aufgrund ausdrücklicher Zustimmungserklärungen der Bewerberinnen und Bewerber. Diese Zustimmung wird durch die gesetzliche Regelung entbehrlich. Da die Mitglieder des Richterwahlausschusses nach § 21 Abs. 3 Satz 3 zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, ist dies in Anbetracht der Entlastung des Besetzungsverfahrens und der Erleichterung der Vorbereitung für die Ausschussmitglieder hinnehmbar.

Die nunmehr geregelte zwingende Übersendung des Entscheidungsvorschlags des vorsitzenden Mitglieds, der Stellungnahme des Präsidialrats und gegebenenfalls der Niederschrift über das Einigungsgespräch an alle Mitglieder rechtzeitig vor der Sitzung des Richterwahlausschusses, ermöglicht eine frühzeitige Auseinandersetzung mit dem Meinungsbild. Der bisherige § 21 Abs. 2 Nr. 4 wird aufgrund der neuen Regelung in Abs. 1 Satz 4 entbehrlich.

Zu Nummer 11

Einfach gelagerte Besetzungsentscheidungen, namentlich solche über die Ernennung von Proberichterinnen und Proberichtern auf Lebenszeit bei nur einer Bewerberin oder einem Bewerber, sind häufig von eingeschränkter allgemeiner Bedeutung. Durch die Einführung eines schriftlichen Verfahrens für solche Fälle werden die Ausschusssitzungen entlastet und verkürzt.

Zur weiteren Verfahrensvereinfachung wird das schriftliche Verfahren durch eine Fristenregelung entsprechend § 53 Abs. 1 Satz 2 bis 4 LRiG ergänzt.

Um das Besetzungsverfahren verzögernde Streitigkeiten darüber auszuschließen, ob es sich um eine einfach gelagerte Besetzungsentscheidung handelt, die im schriftlichen Verfahren behandelt werden kann, steht es jedem stimmberechtigten Mitglied des Richterwahlausschusses frei, ohne Angabe von Gründen die Durchführung des regelmäßigen Verfahrens zu verlangen.

Zu Nummer 12

Die Zuständigkeit des Präsidialrats in § 52 Abs. 2 Satz 2 wird differenziert geregelt: Im Falle der Versetzung auf Antrag kennt der Präsidialrat der aufnehmenden Gerichtsbarkeit die dortigen Verhältnisse besser und kann daher die persönliche und fachliche Eignung der oder des zu Versetzenden für das neue Amt eher einschätzen. Im Falle der Versetzung gegen den Willen ist hingegen der Präsidialrat der abgebenden Gerichtsbarkeit sachnäher. Dementsprechend ist eine Beteiligung des Präsidialrats der abgebenden Gerichtsbarkeit geboten.

Zu Nummer 13

Die Regelung beinhaltet eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.